

BGer 9C 862/2011 vom 22. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_862_2011

FR: TF 9C 862/2011 du 22 décembre 2011

IT: TF 9C 862/2011 del 22 dicembre 2011

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 22.12.2011 9C 862/2011 (9C_862/2011)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 22.12.2011 9C 862/2011
(9C_862/2011) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
22.12.2011 9C 862/2011 (9C_862/2011)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_862/2011
Urteil vom 22. Dezember 2011 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.
Meyer, Präsident, Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle. Verfahrensbeteiligte
W._____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Solothurn,
Allmendweg 6, 4528 Zuchwil, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und
Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts
des Kantons Solothurn vom 25. Oktober 2011. Nach Einsicht in die Beschwerde in
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des W._____, vom 17. November 2011
(Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom
25. Oktober 2011, mit welchem seine vorinstanzliche Beschwerde abgewiesen wurde,
soweit sie sich gegen die Festsetzung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge für die Jahre
2006 bis 2008 richtete, jedoch in Bezug auf die abgewiesene Prüfung einer Herabsetzung
der persönlichen Beiträge für die Jahre 2006 bis 2008 gutgeheissen und die Sache an die
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn zurückgewiesen wurde, damit sie nach
ordnungsgemäss durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren erneut über das
Herabsetzungsgesuch entscheide, in Erwägung, dass die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1
und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in
der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass die Beschwerde zwar einen Antrag (Rückweisung der Sache zur
Neubeurteilung "unter Berücksichtigung der eingesandten Unterlagen und deren
Kostenwahrheit") enthält, dass den weiteren, gegen die Nachtragsverfügung 2008
gerichteten Vorbringen, soweit sie sich überhaupt inhaltlich mit den entscheidwesentlichen
Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen, nicht entnommen werden kann, inwiefern
die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG
offensichtlich unrichtig und die darauf beruhenden Erwägung, wonach die Beiträge für das
Jahr 2008 korrekt auf einem Einkommen von Fr. 168'000.- erhoben wurden,
rechtsfehlerhaft sind, namentlich auch nicht mit Blick auf die (nach Lage der Akten
rechtskräftige) Abweisung des beschwerdeführerischen Rekurses gegen die der
Nachtragsverfügung zu Grunde liegende Ermessensveranlagung (Staats- und Bundessteuer

2008) durch das Steuergericht des Kantons Solothurn (Entscheid vom 22. November 2010; zur Bindung der Ausgleichskassen an rechtskräftige Ermessensveranlagungen vgl. z.B. Urteil H 210/06 vom 22. Juni 2007 E. 3.3 mit Hinweis), dass es sich beim angefochtenen kantonalen Entscheid betreffend das Herabsetzungsgesuch um einen Rückweisungsentscheid und damit um einen - selbstständig eröffneten - Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S. 647), der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481). dass der Beschwerdeführer nicht dardut, inwiefern ihm durch den vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (vgl. dazu auch BGE 133 V 477 E. 5.2 und 5.2.2 S. 483) oder ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten erspart werden könnte (zum Erfordernis der rechtsgenügenden Begründung vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG), und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern eine der beiden Tatbestandsvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein könnte, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Dezember 2011 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.